

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 38

- **Selbsternannter Kfz-Sachverständiger kann die erforderliche Sachkunde auch autodidaktisch erwerben**

BGH, Urteil vom 06.02.1997, AZ: I ZR 234/94

Wer einen Kfz-Sachverständigen beauftragt, geht in aller Regel davon aus, dass dieser eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen hat und über einen besonderen Sachverstand verfügt. Dass das nicht immer so sein muss, entschied der BGH bereits vor längerer Zeit. Auch mit einer abgesprochenen Ausbildung könne man sich Sachverständiger nennen. Kann man nachweisen, dass man sich alles selbst beigebracht hat und lange genug unbeanstandet Gutachten erstellt hat, reiche das möglicherweise aus. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

LG Heilbronn, Urteil vom 31.01.2023, AZ: 5 O 84/22

Der Geschädigte hat nicht für die Mehrkosten der Instandsetzung einzustehen. Weil sich sein Fahrzeug außerhalb seiner Einfluss-Sphäre in der Werkstatt befindet, kann er dafür nicht verantwortlich sein. Die Rechtsprechung ist sich einig, dass etwaige Mehrkosten im Rahmen der Reparatur vom Schädiger zu tragen sind. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Reparaturbestätigung und restliche Nutzungsausfallentschädigung sind vom Schädiger zu zahlen**

AG Dülmen, Urteil vom 23.08.2023, AZ: 3 C 99/23

Eine Berechnung der Nutzungsausfallentschädigung sowie der Reparaturbestätigung steht nicht entgegen, dass die Geschädigte den Schaden fiktiv abrechnet und das Fahrzeug anschließend selbst repariert. Eine Reparaturbestätigung ist gerade dann erforderlich, wenn sich die Reparatur des Fahrzeugs an der Prognose im Gutachten orientiert. Nur so kann die Geschädigte nachweisen, dass das Fahrzeug tatsächlich repariert wurde. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Nebenkosten der Sachverständigenrechnung – AG Niebüll in den Ausführungen sehr nah am JVEG, jedoch zu nah in Bezug auf Fahrtkosten des Sachverständigen**

AG Niebüll, Urteil vom 31.03.2023, AZ: 8 C 121/22

Bei der Bemessung des erforderlichen Sachverständigenhonorars bleibt das AG Niebüll sehr nah an den allgemeinen Schätzgrundlagen, die in Bezug auf das Grundhonorar des Sachverständigen die BVSK-Honorarbefragung und zur Ermittlung der erforderlichen Nebenkosten das JVEG darstellt. So spricht das Gericht antragsgemäß dem Kläger vorinstanzlich gekürzte Positionen zu – mit Ausnahme der Fahrtkosten, denn diese bemisst es streng nach JVEG mit 0,42 €/ km falsch, weil es sich nicht um ein gerichtliches Gutachten, sondern um ein Privatgutachten handelte. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Selbsternannter Kfz-Sachverständiger kann die erforderliche Sachkunde auch autodidaktisch erwerben**

BGH, Urteil vom 06.02.1997, AZ: I ZR 234/94

## Hintergrund

Der Beklagte meldete die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit als Kfz-Sachverständiger bei der zuständigen Gewerbebehörde an und begann Schadengutachten zu erstellen. Er hatte einige Jahre zuvor eine Lehre als Karosseriebauer begonnen, die er nicht beendete, und war danach noch als Taxiunternehmer tätig gewesen. In Anzeigen in damals noch üblichen Branchenbüchern warb der Beklagte für seine Tätigkeit mit der Bezeichnung „Sachverständigenbüro für Kfz.-Unfallschäden und Fahrzeugbewertung“ und „Kfz.-Sachverständigenbüro“. In seinem Briefkopf bezeichnet er sich als „Neutraler und unabhängiger Sachverständiger für Karosserieschäden und Bewertung“.

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs sah die verwendete Bezeichnung „Sachverständiger“ als irreführend an und forderte Unterlassung. Von einem Sachverständigen werde erwartet, dass er über einen besonderen, überdurchschnittlichen Sachverstand auf dem Gebiet des Kfz-Wesens und über eine Vorbildung verfüge, die der eines Leiters eines Reparaturbetriebs – also eines Kraftfahrzeug-Meisters – entspreche, weil er Kosten für Arbeiten schätzen müsse, die in einem von einem Kraftfahrzeug-Meister geführten Reparaturbetrieb ausgeführt werden. Diesen Anforderungen genüge der Beklagte nach seiner Ausbildung nicht.

Der Beklagte hingegen behauptete, er verfüge über die erwartete Sachkunde. Er habe etwa 6.000 Gutachten gefertigt; Beanstandungen habe es in weniger als 1 % der Fälle gegeben. Erforderliche Kenntnisse aktualisiere er laufend. Durch den Besuch von Seminaren und Kursen informiere er sich über den jeweiligen Stand der Technik. Zur Erstattung der Gutachten bediene er sich eines anerkannten Datenverarbeitungssystems.

In den Vorinstanzen wurde der Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, sich im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in Bezug auf die Bewertung von Unfallschäden und/oder von Fahrzeugen als Sachverständiger zu bezeichnen sowie seinen Gewerbebetrieb als Kfz-Sachverständigenbüro bzw. Sachverständigenbüro für Kfz-Unfallschäden und Fahrzeugbewertung zu bezeichnen. Der BGH sah das anders, hob die Verurteilung auf, verwies die Sache zurück an das Berufungsgericht und erklärte, wann ein Sachverständiger sich sachverständig nennen darf.

## Aussage

Die Annahme des Berufungsgerichts, die beanstandete Sachverständigenbezeichnung sei irreführend im Sinne des § 3 UWG, hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist anders als die Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ gesetzlich nicht geschützt. Der von privaten Organisationen anerkannte Sachverständige begegnet daher grundsätzlich ebenso wenig Bedenken wie der sogenannte selbsternannte Sachverständige. Die Bezeichnung dürfe nur nicht in einer gegen das UWG verstoßenden Weise unlauter verwendet werden. Die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Berufsausübung des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, zu deren Schutzbereich auch die Führung von Berufsbezeichnungen gehört, ist durch das Verbot irreführender Werbung des § 3 UWG beschränkt. Täuschende Berufsangaben genießen aber grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. BGH, Urteil vom 25.01.1990, AZ: I ZR 182/88).

Das Berufungsgericht hat zutreffend zwar festgestellt, die angesprochenen Verkehrskreise von einem selbsternannten Sachverständigen erwarten, dass er über die für die ordnungsgemäße

Erstattung von Kfz-Schadens- und Kfz-Bewertungs-Gutachten erforderliche Sachkunde und ein uneingeschränkt fundiertes Fach- und Erfahrungswissen verfüge, die der eigenen überlegen ist. Zutreffend sei auch, dass darüber hinaus erwartet werde, dass derjenige, der als Sachverständiger auftritt, sich die erforderliche Sachkunde nicht autodidaktisch angeeignet, sondern auf nachprüfbarer Weise erworben hat – nämlich durch eine mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung. Dabei werde, soweit es um den Sachverständigen für Kfz-Schäden gehe, ein Abschluss erwartet, der zur verantwortlichen Leitung einer Kfz-Reparaturwerkstatt befähige – also in der Regel die Meisterprüfung oder ein vergleichbarer Abschluss (wie insbesondere die Prüfung als Diplom-Ingenieur). Von demjenigen, der als Sachverständiger für Kfz-Bewertung auftrete, werde erwartet, dass er zumindest über berufliche Erfahrung im Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen verfüge.

Das bilde jedoch nur den Regelfall ab und schließt Ausnahmen nicht aus. Ein entsprechender Werdegang berechtige zwar regelmäßig zur Führung der Bezeichnung „Sachverständiger“, dies sei jedoch nicht die einzige denkbare Voraussetzung für den Erwerb der entsprechenden Sachkunde. Ausnahmsweise wäre der Erwerb der erforderlichen Sachkunde u.a. auch durch eine langjährige Mitarbeit bei einem anerkannten Sachverständigen erfüllt oder auch auf autodidaktischem Wege und einer langjährigen ordnungsgemäßen Gutachtertätigkeit möglich. An den Nachweis sind allerdings keine geringen Anforderungen zu stellen.

Eine andere Betrachtung, die einen vom Gesetz nicht vorgeschriebenen formalen Zulassungsnachweis (Meisterprüfung, Diplom u.ä.) verlangt, um eine bestimmte freie Berufsbezeichnung zu führen, könnte die Freiheit der Berufsausübung im Einzelfall unverhältnismäßig einschränken. Das Allgemeininteresse, vor falschen Sachverständigengutachten geschützt zu werden, erfordert nicht zwingend ein uneingeschränktes Verbot der Bezeichnung „Sachverständiger“, wenn der Betroffene ausnahmsweise auch ohne Abschluss einer grundsätzlich für erforderlich gehaltenen, aber nicht zwingend vorgeschriebenen Ausbildung einen vergleichbaren Kenntnis- und Erfahrungsstand erlangt hat, der ihm eine ordnungsgemäße Begutachtung ermöglicht. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Gesetzgeber bisher keinen Anlass gesehen hat, Zugangsvoraussetzungen zu dem Sachverständigenberuf durch Nachweis einer besonderen Ausbildung und Prüfung festzulegen.

Durch ein Verbot der Verwendung der angegriffenen Berufsbezeichnung würde der Tätigkeit des Beklagten weder rechtlich noch wirtschaftlich die Grundlage entzogen. Der selbsternannte Sachverständige könnte auch auf andere Bezeichnungen ausweichen – wie Kfz-Schadenschätzer, Kfz-Bewerter, Kfz-Gutachter und Ähnliches. Andererseits kann ihm ein Interesse an einer gleichen Wettbewerbschance durch Benutzung einer werbewirksamen Berufsbezeichnung jedenfalls dann nicht ohne Weiteres abgesprochen werden, wenn eine gleiche Befähigung gegeben ist und es sich um eine an sich freie Berufsbezeichnung handelt. Zu den Aufgaben des Lauterkeitsrechts gehört es nicht, den Verkehr vor jedweder Fehlvorstellung zu bewahren. Das Verbot irreführender Werbung dient vielmehr allein dazu, schützenswerte Interessen der Abnehmer und Mitbewerber zu wahren.

Die Frage, ob die Qualifikation des Beklagten den genannten Mindestanforderungen genügt, lässt sich auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen nicht abschließend beantworten.

Der Beklagte hatte zum Zeitpunkt der Aufnahme seiner Kfz-Sachverständigentätigkeit vor über zehn Jahren nicht mehr aufzuweisen als eine abgebrochene Karosseriebauerlehre sowie eine Tätigkeit als Taxifahrer. Er hatte damit nur einen unzureichenden Kenntnisstand, über den auch viele Kfz-interessierte Laien verfügen. Es entspricht aber der Lebenserfahrung, dass in vielen Bereichen der Wirtschaft Personen tätig sind, die sich die fachliche Befähigung autodidaktisch

angeeignet haben. Dies gilt besonders für die Bereiche, in denen kein herkömmlicher Ausbildungsberuf und keine geschützten Berufsbezeichnungen bestehen. Einen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach die für die Ausübung eines Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht durch Selbstunterrichtung erlangt werden können, gibt es nicht.

Danach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Sollte dies zu dem Ergebnis gelangen, der Beklagte verfüge nicht über die erforderliche Sachkunde, wäre der Verstoß gegen § 3 UWG allerdings geeignet, den Wettbewerb auf dem hier einschlägigen Markt im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG wesentlich zu beeinträchtigen. Im Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung, die Gutachten gerade in dem Bereich haben, in dem der Beklagte seine Dienste anbietet, besteht sowohl aus der Sicht des einzelnen Auftraggebers als auch aus der der Allgemeinheit ein erhebliches Interesse daran, dass die Bezeichnung „Sachverständiger“ nur von denjenigen geführt wird, die über die erforderliche Sachkunde verfügen.

## Praxis

Warum kommentieren wir eine so alte Entscheidung werden Sie sich vielleicht fragen. Weil mit jedem neuen auftauchenden Startup, was anbietet, binnen Minuten online ein Schadengutachten erstellen zu können, die Frage gestellt wird, dürfen die das? Ja, sie dürfen, wobei nach der Entscheidung des BGH ein gewisses Maß an Sachkunde vorhanden sein muss. Diese Sachkunde kann der selbsternannte „Sachverständige“ allerdings erst einmal behaupten. Die Beweislast für das Gegenteil trägt derjenige, der – wie hier – z.B. Unterlassung des Führens der Berufsbezeichnung verlangt. Umso wichtiger ist es, die erforderliche Sachkunde klar zu definieren.

Ein großes Hauptziel des BVSK ist es, das vom Verband entwickelte Berufsbild des Kfz-Sachverständigen zu etablieren. Klare Standards an die Anforderungen eines Sachverständigen setzt hier die VDI-Richtlinie VDI-MT 5900 Blatt 2, an welcher der BVSK maßgeblich mitarbeitet. Die Richtlinie beinhaltet unter anderem Qualifikationen, die für eine Ausbildung zum Kfz-Sachverständigen verbindlich sein sollen. Des Weiteren ist geregelt, über welche Kompetenzen der Kfz-Sachverständige nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung verfügen soll. Rechtliche Bedeutung erlangen VDI-Richtlinien durch die Aufnahme in Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse oder Vorschriften.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**  
LG Heilbronn, Urteil vom 31.01.2023, AZ: 5 O 84/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Ursprünglich bezifferte der Kläger den Schaden mit insgesamt 11.918,25 €, die Summe setzte sich aus folgenden Positionen zusammen

Reparaturkosten	8.837,21 €
Gutachterkosten	1.204,04 €
Wertminderung	900,00 €
Nutzungsausfall	952,00 €
Unkostenpauschale	25,00 €

Auf diese Summe regulierte die Beklagte die Gutachterkosten und die Unkostenpauschale vollständig, die übrigen Positionen wurden nur anteilig zum Ausgleich gebracht.

## Aussage

Nach Ansicht des Gerichts hat der Kläger Anspruch auf vollständige Regulierung der Reparaturkostenrechnung.

Grundsätzlich kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls denjenigen Geldbetrag ersetzt verlangen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Dabei steht es dem Geschädigten frei, statt der Wiederherstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen.

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig Grenzen gesetzt sind, geschuldet dadurch, dass die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss.

Übergibt der Geschädigte sein beschädigtes Fahrzeug zur Instandsetzung an eine Fachwerkstatt, ohne dass ihn insoweit ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden trifft, sind die dadurch angefallenen Reparaturkosten im Verhältnis zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind. Das Werkstattrisiko liegt beim Schädiger.

Vorliegend hatte der Kläger etwaige Ansprüche gegen die Werkstatt an die Beklagte abgetreten. Ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden seitens des Klägers hatte die Beklagte nicht eingewandt.

Zudem hat der Kläger Anspruch auf Erstattung des vollständigen merkantilen Minderwerts. Selbst wenn das Fahrzeug vollständig repariert wurde, verbleibt an ihm ein sogenannter merkantiler Minderwert. Bei diesem handelt es sich um einen Vermögensschaden, der bei beschädigten oder mangelhaften Sachen trotz technisch einwandfreier Reparatur eintritt. Insbesondere bei Fahrzeugen, die als Unfallwagen gelten, werden verborgene Spätfolgen des Unfalls befürchtet, sodass das Unfallfahrzeug auf dem Markt geringer bewertet wird, als ein unfallfreies. Der Minderwert wurde laut Gutachten mit 900,00 € angegeben, an diesem Wert bestehen für das Gericht keine Bedenken.

Zuletzt kann der Kläger auch weitere 27,00 € Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Unter Berücksichtigung einer unstreitigen Reparaturdauer von 8 Tagen und einer nicht angegriffenen Nutzungsausfallentschädigung von 119,00 € / Tag ergibt sich ein Anspruch von 952,00 €, wovon bisher 925,00 € gezahlt wurden.

## **Praxis**

Das Urteil des LG Heilbronn überrascht wenig. Es folgt der gängigen Rechtsprechung, wonach das Werkstattisiko beim Schädiger liegt.

- **Reparaturbestätigung und restliche Nutzungsausfallentschädigung sind vom Schädiger zu zahlen**

AG Dülmen, Urteil vom 23.08.2023, AZ: 3 C 99/23

### Hintergrund

Vor dem AG Dülmen klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren ist die Zahlung von 307,60 €, die aus dem Nutzungsausfallschaden in Höhe von 4 x 65,00 € sowie die Kosten der Reparaturbestätigung in Höhe von 47,60 € bestehen, die vom beauftragten Sachverständigenbüro in Rechnung gestellt wurde.

Den Schaden am verunfallten BMW 320d Touring rechnete die Geschädigte zunächst fiktiv ab und reparierte dann in Eigenregie. Um die erfolgte Reparatur nachzuweisen, ließ sie vom beauftragten Sachverständigen eine Reparaturbestätigung anfertigen.

### Aussage

Die zulässige Klage ist begründet und der Klägerin stehen 307,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten zu. Die Kosten für die Reparaturbestätigung und den Nutzungsausfallschaden sind adäquat vom Unfallschaden und somit durch den Schädiger verursacht worden.

Gegen die Erforderlichkeit der hier im Streit stehenden Kosten steht nicht der Umstand, dass fiktiv abgerechnet wurde.

*„In der Regel wird der Nutzungsausfall auch bei fiktiver Abrechnung nicht in Frage gestellt, wenn er sich an der Reparaturdauer im Schadengutachten orientiert, vgl. juris Literaturnachweis zu Fürter, SchIHA 2021, 334-336.*

*Eine Reparaturbestätigung ist hiermit aus Rechtsgründen zur Schadensabrechnung erforderlich gewesen, da die Klägerin nachweisen musste, dass das Fahrzeug tatsächlich durch Reparatur und für diese Dauer ausgefallen ist. Die Einwände der Beklagten gegen die durch die Reparaturbestätigung angegebene Reparaturdauer verfangen nicht.“*

Für das Gericht ist darüber hinaus nicht erkennbar, warum die Beklagte die ermittelte Schadenhöhe durch den Gutachter zunächst nicht in Frage stellt, aber nun die festgestellte Reparaturdauer bezweifelt wird.

*„Die Tatsache, dass die Reparatur nicht durch eine Fachwerkstatt sondern in Eigenregie erfolgte lässt gerade nicht den notwendigen Schluss zu, dass die tatsächliche Reparaturdauer kürzer war.“*

### Praxis

Der Versuch der beklagten Haftpflichtversicherung, die fiktive Abrechnung und den zu zahlenden Schadenersatz gering zu halten, geht hier ins Leere. Gerade im Rahmen der fiktiven Abrechnung ist es umso wichtiger, dass der Geschädigte bei der Reparatur in Eigenregie die Reparaturbestätigung durch den Sachverständigen einholt, um so den Nutzungsausfall bestätigen zu können. Beide Positionen sind erforderlich.

**Erstritten von RA Dr. Felix Prinz, Lünen**

- **Nebenkosten der Sachverständigenrechnung – AG Niebüll in den Ausführungen sehr nah am JVEG, jedoch zu nah in Bezug auf Fahrtkosten des Sachverständigen**  
AG Niebüll, Urteil vom 31.03.2023, AZ: 8 C 121/22

## Hintergrund

Vor dem AG Niebüll klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die volle Haftung der Beklagten steht hier außer Frage.

Diese kürzte vorinstanzlich das vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Honorar um 69,97 €. Eben diese Restforderung macht der Kläger hier geltend.

## Aussage

Die zulässige Klage ist weitestgehend auch begründet. Das AG Niebüll stellt zunächst fest, dass der Schadenersatzanspruch in Höhe der Sachverständigenkosten wirksam vom Geschädigten an den Sachverständigen abgetreten wurde.

*„Im Übrigen ist unklar, weshalb sich der Beklagte nach Regulierung eines Betrags von 1.091,23 € direkt an den Kläger auf einmal auf eine vermeintliche Unwirksamkeit beruft und diese nicht weiter begründet.“*

Darüber hinaus gibt es keinen Grund, das vom Sachverständigen berechnete Honorar zu kürzen. In Anlehnung an die Schadenhöhe berechnete er hier 900,00 € an Grundhonorar. Ausweislich der BVSK-Honorarbefragung und dies einschlägigen Korridors HB V liegt der Maximalbetrag bei einem entsprechenden Schaden bei 930,00 €. Das veranschlagte Honorar ist also innerhalb dieses Korridors und somit erstattungsfähig.

Für diese Kosten hat der Schädiger einzustehen, weil auch die Kosten für den Sachverständigen zu den mit dem Schaden direkt verbundenen Vermögensnachteilen gehören.

Der Geschädigte verstößt erst gegen die ihn obliegende Schadenminderungspflicht, wenn das berechnete Honorar des Sachverständigen offensichtlich in einem deutlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung steht. Davon kann vorliegend aber nicht ausgegangen werden, da die hier zu Rate gezogene Schätzgrundlage des BVSK nicht überschritten wurde. Von einem offensichtlichen Missverhältnis kann man wohl erst dann sprechen, wenn der Maximalwert des HB-V-Korridors um mehr als 20 % überschritten wurde.

Ebenso verhält es sich mit den Werten des JVEG, die das AG Niebüll hier für die konkrete und erforderliche Bemessung der Nebenkosten zu Rate zieht. Dementsprechend sind Fotokosten mit 2,00 € gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 JVEG und Schreibkosten mit 1,80 € pro Seite nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG zu vergüten. Letzterer Berechnung liegt zugrunde, dass eine Normseite etwa 1.500 Anschläge beinhaltet. Deswegen sind 0,90 € pro 1.000 Anschläge zu verdoppeln, weshalb die Rechnung des Sachverständigen von 1,80 € pro Seite nicht anzugreifen ist. Porto- und Telefonkosten können mit bis zu 15,00 € pauschal angesetzt werden. Dies sieht § 12 JVEG ebenfalls vor.

In Bezug auf die Fahrtkosten unterscheidet das AG Niebüll hier nicht zwischen gerichtlich bestellten Sachverständigen oder privatrechtlicher Beauftragung. So sieht es hier nur 0,42 € pro gefahrenen Kilometer als erforderlich an. Die vom Sachverständigen berechneten 0,70 € haben hier keinen Bestand.

## **Praxis**

Das Gericht verkennt hier die Unterschiede des privat beauftragten Sachverständigen im Gegensatz zum gerichtlich bestellten Sachverständigen, der neben den gefahrenen Kilometern ebenfalls die Fahrzeit berechnen kann. Diesem Umstand muss hier Rechnung getragen werden.

Dies stellte bereits der BGH mit Urteil vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15) fest. So kommen nämlich die Werte des JVEG für die Fahrtkosten nicht in Betracht, sondern seitens des VI. Senats hat man sich für die ADAC-Autokostentabelle entschieden und Fahrtkosten bereits 2016 mit 0,70 € / km als erforderlich erachtet.

Im Zuge der allgemeinen Preis- und insbesondere auch der Benzinkostensteigerungen der letzten Jahre kann man durchaus davon ausgehen, dass heute ein Betrag jenseits der 0,70 € erforderlich sein sollte.